

**495/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 24.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen vom 13. Juni 2003, Nr. 530/J, betreffend Nassbaggerungsprojekte in Kirchberg am Wagram/NÖ, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu den Fragen 1 und 7:**

Festzuhalten ist, dass die wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (RV) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vom 3. August 2001, BGBI. II Nr. 265/2001, zum Schutz des Grundwasservorkommens und damit der Trinkwasserversorgung im Tullnerfeld erlassen wurde. Diese Rahmenverfügung enthält insbesondere Regelungen wie das Grundwasser vor Einwirkungen durch den Sand- und Kiesabbau zu schützen ist.

Aus den Erläuterungen zur Rahmenverfügung ist ersichtlich, dass die Aufnahme dieser Übergangsbestimmung eine größtmögliche Harmonisierung der gegenständlichen Rahmenverfügung mit dem Raumordnungsprogramm (ROP) Wien-Umland von 1990 darstellt und jene Gebiete erfassen soll, für die Unternehmer im Vertrauen auf das ROP 1990 Investitionen getätigt haben.

Es sind dies jene Gebiete, die aufgrund des ROP 1990, LGBI. Nr. 8000/77-1, als Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen wurden und für die der Abbau in Form von Nassbaggerungen als zulässig bezeichnet wurde. Für diese Gebiete gilt, dass auf Flächen, für die entweder die Nutzungsart Materialgewinnungsstätte im jeweiligen örtlichen ROP verbindlich festgelegt wurde oder für die innerhalb dieser Eignungszonen bis zum 1.3.2001 ein wasserrechtliches Verfahren anhängig gemacht wurde, § 5 Abs. 1 der RV (Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung) nur eingeschränkt Anwendung findet.

Ein Vorhaben auf einer Fläche, die unter diese Übergangsbestimmung fällt, ist daher - durch die eingeschränkte Anwendung des § 5 Abs. 1 - nicht grundsätzlich gemäß § 54 Abs. 3 WRG 1959 in Widerspruch mit der gegenständlichen RV, sondern bedarf einer Prüfung durch die Behörde. Es wird auf den Einzelfall ankommen, ob ein derartiges Vorhaben aufgrund z. B. der übrigen Bestimmungen der RV oder hinsichtlich § 30 WRG 1959 bewilligungsfähig ist oder nicht.

Unter diese Übergangsbestimmung fallen fünf genehmigte Ansuchen (23,6 ha; einschließlich der Projekte des Unternehmens Schauerhuber); ein Ansuchen ist noch offen (13 ha).

Die vom Amt der NÖ Landesregierung 1997 erstellte Grundlagenstudie zum wasserwirtschaftlichen Konzept zur Sand- und Kiesgewinnung enthält Übersichtsdaten zum Kiesabbau im Tullnerfeld. Danach betragen die antropogenen Grundwasserfreilegungen im gesamten Tullnerfeld 350 ha, die wasserrechtlich bewilligten Flächen von Nassbaggerungen in Eignungszonen (nach dem regionalen Raumordnungs-programm Wien - Umland bzw. NÖ Zentralraum) 121 ha, die bereits in Abbau befindlichen Nassbaggerungsflächen 83 ha, die Reserven an Nassabauflächen, das sind wasserrechtlich bewilligte Flächen, die noch nicht abgebaut sind, 38 ha.

Die Jahresförderrate an Kies beträgt im Bezirk Tulln einschließlich der anteiligen Gemeinden der Bezirke Krems und Korneuburg rund 1.200.000 m<sup>3</sup>. Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Kiesabbautiefe von 5 bis 8 m einem jährlichen Flächenbedarf von rund 20 ha.

#### Zu Frage 2:

Zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind kleinräumige Erweiterungen von rund 1 ha möglich. Geschätzt wurden rund 10-12 Fälle in den letzten Jahren arrondiert (d.s. rund 12 ha).

#### Zu Frage 3:

Zum Zeitpunkt der Erlassung der Rahmenverfügung waren rund 190 ha wasserrechtlich genehmigte Nassbaggerungsflächen (damals rund 90 ha ausgekiest) in Eignungszonen für die Sand- und Kiesgewinnung vorhanden. Die zusätzlichen Flächen (23,6 + 13 + 12 ha = rund 49 ha) betragen daher rund 25 % .

#### Zu Frage 4:

Die Nassbaggerungsprojekte Katastralgemeinde Neustift und Katastralgemeinde Winkl des Unternehmens Schauerhuber in der Marktgemeinde Kirchberg liegen beide in der für die Übergangsbestimmung, § 7, der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung relevanten Eignungszone 4 des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien-Umland, LGBI Nr. 8000/77.

Das sektorale Raumordnungsprogramm zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe LGBI Nr. 8000/83-0, sah überdies auch Ausnahmebestimmungen vor (Gemeinde kann trotzdem widmen, Widmungspflicht entfällt, wenn außerhalb der Verbotszone, ...), und damit ein Weitergültigbleiben der früheren Eignungszenen vor.

Die Frage der genauen Lage der genannten Projekte kann mangels im BMLFUW aufliegender Unterlagen nicht beantwortet werden.

#### Zu Frage 5:

Der Ansicht, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Nassbaggerungen auf die quantitativen und qualitativen Grundwasserverhältnisse Summationseffekte nicht außer Acht gelassen werden können, ist aus fachlicher Sicht vollinhaltlich zuzustimmen. Es wurde immer darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung von geplanten Nassbaggerungen insbesondere auf die Summationswirkungen der von einer Vielzahl auf engen Raum situierten Grundwasserfreilegungen Bedacht zu nehmen ist. Aus fachlicher Sicht ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form ein Grundwasservorkommen durch bereits vorhandene Eingriffe beeinträchtigt ist (Vorbelastung) und mit welchen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch eine geplante Maßnahme gerechnet werden muss.

#### Zu Frage 6:

Ein wasserwirtschaftliches Konzept zur Sand- und Kiesgewinnung im Tullnerfeld ist dem BMLFUW nicht bekannt, ebenso wenig die Planung von sechs Brunnen für zentrale Wasserversorgungsanlagen mit einer Gesamtfördermenge von 600 l/s. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann daher seitens der Obersten Wasserrechtsbehörde dazu nicht Stellung genommen werden.

#### Zu Frage 8:

Im Rahmen von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für Trocken- und Nassbaggerungen zur Gewinnung von Sand und Kies werden entsprechend den Richtlinien

des BMLFUW zum Schutz des Grundwassers regelmäßige Beprobungen des Baggerseewassers, sowie des ober- und unterstromigen Grundwassers vorgeschrieben. Die Daten sollten bei den kiesabbauenden Unternehmen und bei den Ländern aufliegen.

Bei in Betrieb befindlichen Nassbaggerungen im Tullnerfeld erfolgt die Kontrolle der Beeinträchtigungen durch jährliche Untersuchungen des Teichwassers und des Grundwassers (Beweissicherungssonden), bei stillgelegten Baggerungen wird nur eine jährliche Teichwasseruntersuchung vorgenommen. Grundwasseruntersuchungen gibt es erst in den letzten Jahren, eine systematische Auswertung der Ergebnisse liegt derzeit nicht vor. Veränderungen bzw. Trends wurden nur in dem auch in der Literatur angeführtem Ausmaß festgestellt (z.B. Temperaturgang, Leitfähigkeitsverschiebung).